

TdL
Beschäftigte in der IT

Berlin, 19.09.2012
Nr. 024/2012

Zwischenlösung zu Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich der Informationstechnik mit der TdL vereinbart

Als Zwischenlösung bis zur Vereinbarung inhaltlich neuer Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Informationstechnik werden die bisherigen Tätigkeitsmerkmale des BAT für die Datenverarbeitung in die Entgeltordnung zum TV-L eingefügt. Die redaktionelle Abstimmung des Wortlautes mit der TdL konnte nunmehr abgeschlossen werden. Die Ergänzung der Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Eine Expertenkommission erarbeitet die ver.di-Vorstellungen für die weiteren Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite.

In den Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder von 2010 und 2011, die zum Abschluss der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) führten, bestand Einigkeit, dass die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für den Bereich der Datenverarbeitung abweichend von der grundsätzlichen Vorgehensweise nicht nur den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet, sondern auch inhaltlich neu gefasst werden müssen. Die Anlage A zum TV-L enthält deshalb bisher keine speziellen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik; gemäß den Sonderregelungen in §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 29a Abs. 6 TVÜ-Länder finden weiterhin die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Datenverarbeitung (Teil II Abschnitt B) Anwendung (s. Ziffer 4.3 des *TS-berichtet* Nr. 001/2012 vom 25.01.2012). Nach der ergänzenden Vereinbarung mit der TdL in den Niederschriftserklärungen zu §§ 17 Abs. 1 und 29a Abs. 6 TVÜ-Länder sollten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale spätestens bis zum 31. März 2012 entsprechend den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 überarbeitet und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden (s. Ziffer 1 des *TS-berichtet* Nr. 001/2012 vom 25.01.2012). Anfang März 2012 wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Termin 31. März 2012 im Hinblick auf die erheblich differierenden inhaltlichen Vorstellungen beider Seiten nicht eingehalten werden kann. Wir verständigten uns daher mit der TdL darauf, zunächst die bisherigen Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT (ohne die Unterabschnitte V [Angestellte in der Datenerfassung], VI [Angestellte in der Produktionssteuerung] und VII [Angestellte in der Maschinenbedienung]) entsprechend den verabredeten Grundsätzen (lediglich redaktionelle Bereinigung der Tätigkeitsmerkmale, Berücksichtigung der bis zu sechsjährigen Aufstiege im Bereich bis zur Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT bei der Entgeltgruppenzuordnung) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L in Kraft zu setzen und vergleichbar der Verhandlungszusage insbesondere für den Bereich der Gesundheitsberufe nach Abschluss der Redaktionsver-

handlungen über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen im Bereich der Informationstechnik zu verhandeln. Dieser Vorgehensweise stimmte die Bundestarifkommission am 26. April 2012 unter der Voraussetzung zu, dass eine abschließende Abstimmung des Wortlautes auf Geschäftsstellenebene möglich ist und ihr der Text nach Abschluss zugeleitet wird (s. *TS-berichtet* Nr. 010/2012 vom 27.04.2012).

Die Abstimmung mit der TdL zu dieser Zwischenlösung konnte jetzt abgeschlossen werden. Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT werden mit wenigen Ausnahmen (insbesondere bei Verweisen auf überholte Vorschriften) inhaltlich unverändert in die Entgeltordnung zum TV-L übernommen. Über den Berichtsstand vom 26. April 2012 hinaus werden auch die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts V (Angestellte in der Datenerfassung) weitergeführt, da in einigen Bundesländern im Bereich der Polizeiverwaltung noch Arbeitsplätze mit ausschließlicher Datenerfassungstätigkeit vorhanden sind. Entsprechend den mit der TdL vereinbarten Grundsätzen entfällt hierbei das bisherige Merkmal der Vergütungsgruppe IXb BAT als sogenanntes Einarbeitungsmerkmal und das bisherige Bewährungsaufstiegsmerkmal der Vergütungsgruppe VII wird der Entgeltgruppe 4 zugeordnet, da keine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Der Abschnitt 11 – Beschäftigte in der Informationstechnik – des Teils II der Anlage A zum TV-L tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Dazu wird in einer Niederschriftserklärung festgehalten, dass sich die Tarifvertragsparteien einig sind, über eine inhaltliche Neugestaltung dieser Tätigkeitsmerkmale Verhandlungen aufzunehmen.

Soweit sich aus der rückwirkenden Inkraftsetzung des Teils II Abschnitt 11 der Anlage A zum TV-L für die Beschäftigten Höhergruppierungen ergeben können – dies ist nur im Bereich der Datenerfassung möglich – wurde als Antragsfrist hierfür der 31. August 2013 festgelegt. Vergütungsgruppenzulagen bestanden im Bereich der Datenverarbeitung nicht.

Die Änderungsstarifverträge zum TV-L und zum TVÜ-Länder befinden sich zur Zeit im Unterschriftenverfahren, die Texte sind als Anlage beigefügt.

Zur Erarbeitung eines inhaltlich neuen Konzepts für Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Informationstechnik haben wir eine Expertenkommission aus ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen der Länder, des Bundes und der Kommunen gebildet. Ihr Ergebnis soll Grundlage für die weiteren Verhandlungen sowohl mit der TdL als auch mit dem Bund und ggfs. der VKA werden.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>